



**STADT
GELSENKIRCHEN**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/3606**

alle Abg.

An den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans Jaax
Platz des Landtages

40221 Düsseldorf

20 . Oktober 1994

**Nahverkehrsgesetz
Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)**

Sehr geehrter Herr Jaax,

dem Landtag liegt der Entwurf eines Landesregionalisierungsgesetzes vor.

Mit diesem Gesetz werden EG-rechtliche Bestimmungen und die vom Deutschen Bundestag beschlossene Neuordnung der Eisenbahn in Landesrecht umgesetzt. Dem Grundgedanken der Regionalisierung folgend wird dabei das Ziel einer möglichst ortsnahen Planung, Organisation und Finanzierung des Nahverkehrs verfolgt. Dieser Ansatz wird von der Stadt Gelsenkirchen begrüßt, soweit örtliche Verkehre zu regeln sind.

Mit großer Sorge erfüllt uns jedoch, daß der Gesetzentwurf auch die regionalen Verkehre und dabei insbesondere den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) den kommunalen Aufgabenträgern zuordnet. Nach unserer Auffassung sollte der SPNV in der Aufgabenträgerschaft des Landes organisiert werden, weil nur so kommunale Finanzierungsrisiken vermieden und eine optimierte und sachgerechte Durchführung des SPNV gewährleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir beispielhaft auf die Regionalverbindung von Aachen bis Bielefeld verweisen, die eine Vielzahl von Kreisen und kreisfreien Städten bzw. mehrere Zweckverbände durchquert. An diesem Beispiel dürfte unmittelbar einsichtig werden, daß die einzig sachgerechte und auch wirtschaftlichste Lösung nur sein kann, den SPNV - wie im übrigen in den Ländern Schleswig-Holstein, Bayern und Baden-Württemberg vorgesehen - in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen. Dabei sei auch daran erinnert, daß diese Lösung historische Wurzeln hat, denn das deutsche Staatsbahnsystem entstand in den Ländern und wurde von diesen gerade unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung einer ausgewogenen Infrastruktur fortentwickelt, ehe es mit dem Reichsbahn-Staatsvertrag vom 31. März 1920 auf das Deutsche Reich übergang. Neben den sachlichen Argumenten bringen uns auch die absehbaren erheblichen Finanzierungsrisiken zu Lasten der Städte und Kreise dazu, einer kommunalen Aufgabenträgerschaft für den SPNV mit Nachdruck zu widersprechen. Zwar sieht der Gesetzentwurf in § 11 die vollständige Weiterleitung der sogenannten Regionalisierungsmittel des Bundes an die Aufgabenträger vor. Diese Finanzierungszusage verliert allerdings an Wert, wenn die entsprechenden Finanzmittel - wie auch an anderer Stelle im Gesetzentwurf vorgesehen - lediglich "nach Maßgabe des Haushalts" bereitgestellt werden. Eine solche Regelung liefe darauf hinaus, daß das Land die ihm durch das Bundesregionalisierungsgesetz übertragenen (Rest-)Finanzierungsrisiken im SPNV an die kommunale Ebene weitergibt.

Neue Belastungen können die Kommunen aber nicht übernehmen. Schon jetzt ist die finanzielle Lage der Gemeinden dramatisch. Bei mittelfristiger Betrachtung ergeben sich weitere nachhaltige Verschlechterungen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen die Verwaltung in einem einstimmigen Beschluß (s. Anlage) beauftragt, beim Landesgesetzgeber darauf zu dringen, daß in dem zur Beratung anstehenden Regionalisierungsgesetz das Land als Aufgabenträger des SPNV benannt wird. Nach unserer Kenntnis ist zumindest auch in der Stadt Bochum ein gleichlautender Ratsbeschluß gefaßt worden.

Die Zuständigkeitsfrage für den SPNV hat eine zentrale Bedeutung für die weitere Entwicklung eines umweltfreundlichen ÖPNV. Hier die richtigen landesentwicklungspolitischen Vorgaben zu setzen ist von entscheidender Bedeutung. Wir möchten Sie daher mit allem Nachdruck bitten, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne der Zielsetzung des Gelsenkirchener Ratsbeschlusses einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Bartlewski
Oberbürgermeister



Dr. Klaus Bussfeld
Oberstadtdirektor

09/1
Pe/22 14

20

Sta.
Eing.: 27. SEP. 1994
Sta. 20

22.09.1994

Stadt Gelsenkirchen Stadtkämmerei	
Eing.: 27. SEP. 1994	
20/1	20/2

Anlage

Auszug aus einer Niederschrift (öffentlicher Teil)

Den nachstehenden Auszug erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

gez. Peifer

Rat der Stadt TOP: 17

Sitzungsdatum: 08.09.94

Drucksachennr.: 94 1257

Regionalisierungsgesetz des Landes NW zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Beschlußtext:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Positionen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen:

- I. Der Entwurf des Regionalisierungsgesetzes ist in der Weise zu ändern, daß als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) das Land NW vorgesehen wird.

Sollte diese Forderung nicht durchsetzbar sein, sind folgende Änderungen notwendig:

- II. 1. Das Land NW gewährt Zuwendung zur Abgeltung der gesamten Betriebskosten des SPNV, mindestens auf der Basis des Fahrplanangebotes 1993/94 (Ergänzung des § 10 Abs. 1 Nr. 1).
2. Die Komplementärmittel des Landes für ÖPNV-Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sind zu dynamisieren und im § 10 Abs. 2 ist der Haushaltsvorbehalt zu streichen.
3. Die Finanzierung der gesamten Betriebskosten des SPNV-Angebots auf der Basis des Fahrplans 1993/94 nach § 8 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes wird dauerhaft sichergestellt (Ergänzung des § 11 um einen Absatz 5).

Die kreisfreien Städte und Kreise können die Übernahme des SPNV mit Blick auf die damit verbundenen Finanzierungsrisiken nur befürworten, wenn der Landesgesetzgeber diesen Forderungen entspricht.

- III. Neben diesen finanziellen Aspekten ist zu fordern, daß die regionale und sonstige Nahverkehrsplanung sowie die Vorgaben des ÖPNV-Bedarfsplanes und des ÖPNV-Ausbauplanes des Landes (§8) auf der Basis der kommunalen Nahverkehrspläne zu entwickeln sind. Nur bei einer Planung von "unten nach

oben" wird der Stellung der Kommunen als Aufgabenträger des ÖPNV
angemessen Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt bei einer Stimmenthaltung

Erläuterungen

Für die CDU-Fraktion stimmte Herr Krieger dem vorliegenden Beschlußvorschlag
insgesamt zu. Das Redemanuskript wurde gemäß § 22 der Geschäftsordnung dem
Schriftführer übergeben. Abdrucke werden gesondert an alle Ratsmitglieder versandt.